

Tenor

- 1. Der AStA ist nicht dazu berechtigt, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen. Die Beschlusshoheit hierzu liegt beim Studierendenparlament.
- Ein Beschluss über die Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ein Beschluss betreffend den Haushalsplan und müssen daher Teil der vorläufigen Tagesordnung sein.
- 3. Zur Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind drei Vergleichsangebote einzuholen.
- 4. § 43 VI WPO findet keine Anwendung.
- 5. Das Nicht-Antworten von Mitgliedern des Studierendenparlaments im MS-Teams-Kanal kann nicht als "schweigende Zustimmung" gewertet werden.

Tatbestand

Der 70. Ältestenrat wurde am 29.1.2025 durch die Fraktionen "Liste Marc Bachmeyer" und "RCDS Saar" mit der Prüfung des Verfahrens des AStA-Vorsitzes betreffend der Beauftragung einer externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Dabei war zu prüfen, ob

- 1. Der AStA dazu berechtigt ist, eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen
- 2. Der Beschluss über die Bestellung einen Tagesordnungspunkt auf der vorläufigen Tagesordnung bedarf
- 3. zur Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Einholung von drei Vergleichsangeboten erforderlich ist
- 4. entgegen § 43 VI WPO nur eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt werden darf
- 5. das Nicht-Antworten der StuPa-Mitglieder im MS-Teams Chat als "schweigende Zustimmung" gewertet werden darf.

Ältestenrat der Universität des Saarlandes

Postanschrift: Campus Gebäude A 5.2 66041 Saarbrücken

aerat@stupa.uni-saarland.de

Entscheidungsgründe

- 1. Nach § 6 II der Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes vom 3. März 2022 (veröffentlicht am 1. August 2022) kann nach dem Abschluss eines jeden Haushaltsjahres die Bücher der Studierendenschaft sowohl von der Innenrevision der Universität des Saarlandes als auch einer externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft werden. Nach Art. 40 IV 2 SdS ist die letztgenannte Beauftragung nur in besonderen Fällen und nur durch das Studierendenparlament möglich. In der Weigerung der Innenrevision, eine solche Prüfung vorzunehmen, liegt ein besonderer Grund.
- 2. Nach § 6 II 2 Nr. 4 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments in der Fassung vom 25. Juli 2024 müssen Beschlüsse betreffend den Haushaltsplan der Studierendenschaft Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung sein. Beim Beschluss über die Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft handelt es um einen solchen in Form der Überprüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes.

Darüber hinaus besteht im konkreten Fall nach Vortrag des AStA-Vorsitzenden möglicherweise die Notwendigkeit eines Nachtragshaushaltes. Daher betrifft die Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch insoweit den Haushaltsplan der Studierendenschaft.

Der Begriff "Beschlüsse betreffend den Haushaltsplan" ist in Anbetracht des Wortlautes und des Sinns und Zwecks der Vorschrift weit auszulegen. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, dass gerade solche Haushaltsfragen im Einzelnen komplex sein können und es erforderlich machen, dass die Mitglieder des Studierendenparlamentes sich umfassend darauf vorbereiten können. Durch die Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung soll dies sichergestellt werden.

Bloße Meinungs- oder Stimmungsbilder stellen keinen solchen Beschluss dar und sind nicht verbindlich. Sie bedürfen daher nicht der Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung und können unter dem Tagesordnungspunkt "Sonstiges" eingeholt werden.

3. Die Beauftragung der Prüfung obliegt dem Studierendenparlament (s. Begründung zu 1.). Der AStA vertritt dann die Studierendenschaft nach außen (Art. 16 II SdS). Daher muss nach Ermächtigung durch das Studierendenparlament der AStA den Vertrag mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft schließen. Gem. Art. 40 II SdS gelten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Saarlandes. Gem. § 55 I 1 LHO ist für den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb erforderlich, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Gem. § 55 I 2 LHO setzt ein Teilnahmewettbewerb unter anderem die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten voraus. Der AStA ist hierbei an seine Geschäftsordnung gebunden. Hier findet § 19 III GO AStA vom 2.8.2024 Anwendung, die letztlich ein Ausfluss der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 4 II Finanzordnung der Studierendenschaft) ist. Hiernach sind ab

einem Antragsvolumen von über 50 Euro drei Vergleichsangebote einzuholen. Die veranschlagten Kosten für die Wirtschaftsprüfung zwischen 39.000 und 45.000 Euro liegen darüber; damit ist das Einholen von drei Vergleichsangeboten erforderlich. Die Tatsache, dass das Einholen solcher Vergleichsangebote "mühsam" ist, rechtfertigen keine Ausnahme iSd § 55 I 1 LHO. Folglich müssen die Vergleichsangebote eingeholt werden.

- 4. § 43 VI WPO findet nur Anwendung auf Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a S. 2 HGB. Die Studierendenschaft stellt kein solches Unternehmen dar.
- 5. Das Nicht-Antworten der Mitglieder des Studierendenparlamentes kann nicht als Zustimmung gewertet werden. Schweigen hat grundsätzlich keine rechtliche Bedeutung, sofern nicht individuell etwas anderes vereinbart wurde. Eine solche Vereinbarung ist nicht ersichtlich.

Darüber hinaus können Beschlüsse nur in Sitzungen des Studierendenparlaments gefasst werden, Art. 11 I 1 SdS.

Maxime Jung

(Vorsitzender 70. Ältestenrat)

Alexander Ihl

(Stellv. Vorsitzender 70. Ältesten-

rat)

Danielle Schreiner

(Mitglied 70. Ältestenrat)

Lena-Marie Adam

(Mitglied 70. Ältestenrat)

¹ BeckOK BGB/Wendtland BGB § 133 Rn